

# Informationen über die Investmentsteuerreform 2018

Max Heinr. Sutor oHG | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

Ab 1. Januar 2018 gilt in Deutschland ein **neues Investmentsteuerrecht**. Das System soll für alle einfacher werden und EU-rechtliche Risiken ausschließen. Für Sie als Privatanleger steigt die Steuerbelastung unter dem Strich nicht, denn Sie erhalten einen Ausgleich in Form von Teilfreistellungen von der Abgeltungsteuer. Selbst Fondsanleger, die zur Zeit keine Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen zahlen und damit nicht von Steuerfreistellungen profitieren, zahlen nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums im Schnitt nur knapp drei Euro mehr pro Jahr. Die Anlage in Investmentfonds bleibt also weiterhin attraktiv. Sprechen Sie hierzu gerne Ihren Berater an.

## 1. Neue Regeln im Detail – Wesentliche Änderungen bei der Investmentbesteuerung

Bisher wurden die Fondserträge dem Anleger steuerlich zugerechnet und ausschließlich auf Anlegerebene besteuert. Zukünftig werden Publikumsfonds und Anleger getrennt voneinander besteuert.

**Besteuerung auf Fondsebene:** Inländische Dividendenerträge und inländische Immobilienerträge werden künftig bereits auf Fondsebene mit 15 Prozent Steuern belastet (inländische Immobilienerträge zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag). Die auf Fondsebene entstandene Steuer ist beim Anleger grundsätzlich weder erstattungsfähig noch anrechenbar. Alle anderen Ertragsarten, wie z. B. Zinsen, bleiben auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

**Besteuerung auf Anlegerebene:** Die Besteuerung beim Anleger erfolgt ab 2018 in pauschalierter Form. Dies gilt sowohl für im Inland als auch für im Ausland aufgelegte Fonds. Die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene wird künftig pauschal ausgeglichen, indem Ausschüttungen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen beim Anleger teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung). Wie hoch der steuerfreie Anteil ist, richtet sich nach der Art des Fonds. Der verbleibende Teil unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer. Erfolgt keine oder eine nur geringe Ausschüttung, wird ersatzweise eine sogenannte Vorabpauschale besteuert. Der Anleger hat zukünftig folgende **Investmenterträge** zu versteuern:

- Ausschüttungen des Fonds oder
- NEU: Vorabpauschalen und
- Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile

**Ausnahmen:** Investmenterträge sind nicht anzusetzen, wenn die Fondsanteile im Rahmen von **Riester- oder Rürup-Verträgen** gehalten werden. Hier bleibt es bei der nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase.

**Teilfreistellungen:** Als Ausgleich für die Steuerbelastung auf Fondsebene werden die Investmenterträge beim Anleger zu einem bestimmten Prozentsatz von der Abgeltungsteuer verschont. Die Höhe des steuerfreien Anteils richtet sich nach der Art des Fonds:

Art des Fonds	Anlagegrenze	Teilfreistellungssatz
Aktienfonds	Aktienquote mind. 51 %	30 %
Mischfonds	Aktienquote mind. 25 % < 51 %	15 %
Deutsche Immobilienfonds	mind. 51 % überwiegend inländische Immobilien	60 %
Ausländische Immobilienfonds	überwiegend ausländische Immobilien	80 %

**Hinweis für betriebliche Anleger:** Die gesetzlichen Teilfreistellungsquoten werden in der Veranlagung berücksichtigt. Der Steuerabzug auf Depotebene wird mit den obigen Teilfreistellungssätzen für Privatanleger berechnet.

**Vorabpauschale:** Sofern der Fonds während des abgelaufenen Jahres zwar im Wert gestiegen ist, hiervon aber nichts oder nur wenig ausgeschüttet hat, wird eine Vorabpauschale nach Ablauf des Kalenderjahres als fiktiver Kapitalertrag angesetzt. Hierdurch will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Anleger einen Mindestbetrag jährlich versteuert:

- Die Vorabpauschale orientiert sich an der Höhe einer risikolosen Marktverzinsung für öffentliche Anleihen.
- Für die Vorabpauschale gelten ebenfalls die obigen Teilfreistellungssätze.
- Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden beim Verkauf der Fondsanteile die zugerechneten Vorabpauschalen vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn wieder abgezogen.
- Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag im Folgejahr als zugeflossen (erstmalig Anfang 2019 für 2018). Dies hat den Vorteil, dass der zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchte Freistellungsauftrag auf die Vorabpauschale angewendet werden kann. Nur wenn ein solcher Freistellungsauftrag nicht vorliegt oder nicht ausreicht\*, muss Abgeltungsteuer auf die Vorabpauschale entrichtet werden. Auch eine bei der Bank eingereichte Nichtveranlagungs-Bescheinigung bewirkt, dass keine Abgeltungsteuer einbehalten wird. Einzelheiten finden Sie im Abschnitt 2 „Steuererhebung auf die Vorabpauschale und andere unbare Kapitalerträge“.

### \*Wichtiger Hinweis:

Um zu verhindern, dass die Vorabpauschale zum Abzug gebracht wird, sorgen Sie bitte für einen ausreichenden Freistellungsauftrag. Das Formular finden Sie unter: [www.sutorbank.de/formulare](http://www.sutorbank.de/formulare)

**Start der neuen Regeln:** Für einen klaren Übergang vom alten zum neuen Investmentsteuerrecht gelten die Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 als „verkauft“ und zum 1. Januar 2018 als „neu angeschafft“. Dafür wird nach altem Recht ein **fiktiver Veräußerungsgewinn** ermittelt, der erst später bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile steuerpflichtig wird. „Fiktiv“ bedeutet, dass real kein Verkauf der Anteile stattfindet. Sie selber müssen nichts tun, wir erledigen die erforderlichen Umstellungen für Sie.

**Fondsanteile, die vor 2009 angeschafft wurden (bestandgeschützte Altanteile):** Wertzuwächse, die bis zum 31. Dezember 2017 erzielt wurden, bleiben weiterhin steuerfrei. Darüber hinaus bleiben alle Wertzuwächse aus diesen Altanteilen, die ab 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung entstehen, bis zu einem Betrag von **100.000 Euro** steuerfrei (**persönlicher Freibetrag**). Die depoführenden Stellen sind zwar verpflichtet, die Abgeltungsteuer auch auf Gewinne ab 2018 abzuführen. Diese Gewinne werden aber in der Steuerbescheinigung gesondert ausgewiesen, so dass der Freibetrag im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Der Freibetrag wird dann vom Wohnsitzfinanzamt festgestellt und fortgeführt.

## 2. Steuererhebung auf die Vorabpauschale und andere unbare Kapitalerträge

Mit der Investmentsteuerreform wird auch der Steuereinbehalt auf unbare, aber steuerpflichtige Kapitalerträge neu geregelt. Das sind Fälle, in denen kein Liquiditätszufluss vorhanden ist, von dem die anfallende Abgeltungsteuer einbehalten werden könnte (etwa Bonusaktien). Diese Neuregelung gilt auch für die Vorabpauschale bei Investmentfonds. **Ist eine Steuerbelastung nicht möglich**, hat die depoführende Stelle den vollen Kapitalertrag bzw. die Vorabpauschale dem Finanzamt anzuzeigen, das dann die Steuer **direkt vom Anleger erhebt**.

## Informationen zur Vorabpauschale

Zum Jahresbeginn werden einige Fondssparer auf ihrem Kontoauszug eine Abbuchung zur „KapSt Vorabpauschale“ vorfinden. Vielleicht kennen Sie die Besteuerung der Vorabpauschale bereits? Sie war für viele Anleger im Vorjahr erstmals wirksam.

### Was ist die Vorabpauschale?

Die Vorabpauschale ist eine pauschalisierte Mindestrendite, die auf Basis des Fondsanteilswertes, des Basiszinssatzes und ggf. einer erfolgten Ausschüttung eines Jahres ermittelt wird. Der Wertzuwachs gilt steuerlich mit dem ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen und bezieht sich auf die Wertsteigerung des abgelaufenen Kalenderjahres.

Über die Vorabpauschale wird vom Staat sichergestellt, dass eine Mindestbesteuerung auf Anlegerebene stattfindet. D. h. Gewinne aus Fondsanlagen werden jetzt kontinuierlich während der Haltedauer und nicht erst bei einer Veräußerung besteuert. Die Vorabpauschale ist im Prinzip die vorweggenommene Besteuerung künftiger Wertsteigerungen der Fondsanlage.

### Wie wird die Vorabpauschale errechnet?

Die Vorabpauschale entspricht der Differenz aus dem sogenannten Basisertrag des abgelaufenen Kalenderjahres und der Ausschüttung des Fonds im letzten Kalenderjahr:

$$\begin{array}{l} \text{Basisertrag (Fondsanteilswert zu Jahresbeginn x 0,7 x Basiszinssatz)} \\ \text{./. Ausschüttung} \\ \hline = \text{Vorabpauschale} \end{array}$$

Schüttet ein Fonds mehr als den Basisertrag aus, wird keine Vorabpauschale angesetzt.

### Kann die Vorabpauschale negativ sein?

Nein, das ist nicht möglich.

### Muss ich die Vorabpauschale auch bei negativer Wertentwicklung zahlen?

Nein, die Vorabpauschale wird nur erhoben, wenn eine positive Wertentwicklung des Investmentfonds vorliegt.

### Kann ich den Steuerabzug vermeiden?

Ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe hilft. Die Steuer auf die Vorabpauschale wird zu Beginn eines jeden Jahres angesetzt, daher sollten Sie Ihren Sparerpauschbetrag für das Jahr rechtzeitig anpassen.